

# Vorlesung Staatsrecht II

Prof. Dr. Dr. Durner

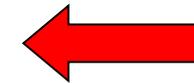
# Gliederung

## A. Allgemeine Grundrechtslehren

## B. Einzelne Grundrechte

### V. Grundrechte zur Gewährleistung geistiger Freiheit und Kommunikation

1. Glaubens-, Gewissens- und Bekenntnisfreiheit (Art. 4 Abs. 1 GG)
2. Recht auf ungestörte Religionsausübung (Art. 4 Abs. 2 GG)
3. Meinungs-, Informations-, Presse-, Rundfunk- und Filmfreiheit (Art. 5 Abs. 1 und 2 GG)
4. Freiheit der Kunst und der Wissenschaft (Art. 5 Abs. 3 GG)
5. Versammlungsfreiheit (Art. 8 GG)
6. Vereinigungsfreiheit (Art. 9 GG)
7. Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis (Art. 10 GG)



## C. Grundrechtsschutz im Verfahren der Verfassungsbeschwerde

# 3. Kommunikationsfreiheiten

Art. 5 Abs. 1 GG normiert die **Meinungsfreiheit im weiteren Sinne** oder den Katalog der **Kommunikationsfreiheiten**:

- a) die Meinungsäußerungsfreiheit, Art. 5 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 GG
- b) die Informationsfreiheit, Art. 5 Abs. 1 Satz 1 Alt. 2 GG
- c) die Pressefreiheit, Art. 5 Abs. 1 Satz 2 Alt. 1 GG
- d) die Rundfunkfreiheit, Art. 5 Abs. 1 Satz 2 Alt. 2 GG
- e) die Filmfreiheit, Art. 5 Abs. 1 Satz 2 Alt. 3 GG

Art. 5 Abs. 2 GG enthält für diese Rechte **einheitliche Schranken**. Art. 5 Abs. 1 Satz 3 GG normiert ein **Zensurverbot** als Schranken-Schranke.

a) Meinungsäußerungsfreiheit,  
Art. 5 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 GG  
*I. Schutzbereich I*

*BVerfGE* 7, 198, 210 „Lüth“: „Die Auffassung, dass nur das Äußern einer Meinung grundrechtlich geschützt sei, nicht die darin liegende oder damit bezweckte Wirkung auf andere, ist abzulehnen. Der Sinn einer *Meinungsäußerung* ist es gerade, „geistige Wirkung auf die Umwelt“ ausgehen zu lassen, ... der Schutz des Grundrechts bezieht sich in erster Linie auf die im Werturteil zum Ausdruck kommende **eigene Stellungnahme** des Redenden, durch die er **auf andere wirken will.**“

→ „Meinung“ ist weit zu verstehen und erfasst wertende Stellungnahmen im Rahmen einer sozialen Kommunikation

Sind auch **Tatsachenbehauptungen** geschützt?

## a) Meinungsäußerungsfreiheit, Art. 5 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 GG

### *I. Schutzbereich II*

*BVerfGE* 61, 1, 7 ff. „NPD Europas“: „Der Schutz des Grundrechts bezieht sich in erster Linie auf die **eigene Stellungnahme** des Redenden. **Unerheblich** ist, **ob** seine Äußerung „wertvoll“ oder „wertlos“, „richtig“ oder „falsch“, emotional oder rational begründet ist. Handelt es sich im Einzelfall um einen Beitrag zum geistigen Meinungskampf in einer die Öffentlichkeit wesentlich berührenden Frage, dann spricht die Vermutung für die Zulässigkeit der freien Rede ...

Für Tatsachenbehauptungen gilt dies nicht in gleicher Weise. **Unrichtige Information** ist unter dem Blickwinkel der Meinungsfreiheit **kein schützenswertes Gut**. Die bewusste Behauptung unwahrer Tatsachen ist durch Art. 5 Abs. 1 GG nicht mehr geschützt ...

Von hier aus ist der Begriff der „Meinung“ in Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG **grundsätzlich weit zu verstehen**: Sofern eine Äußerung durch die Elemente der Stellungnahme, des Dafürhaltens oder Meinens geprägt ist, fällt sie in den Schutzbereich des Grundrechts. Das muss auch dann gelten, wenn sich diese Elemente, wie häufig, mit **Elementen einer Tatsachenmitteilung** oder -behauptung verbinden oder vermischen, jedenfalls dann, wenn beide sich nicht trennen lassen und der tatsächliche Gehalt gegenüber der Wertung in den Hintergrund tritt ... Nach diesen Maßstäben enthält der Satz „Die CSU ist die NPD von Europa“ als Bestandteil einer Wahlrede eine durch Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG grundsätzlich geschützte Meinungsäußerung.“

a) Meinungsäußerungsfreiheit,  
Art. 5 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 GG  
*I. Schutzbereich III*

*BVerfGE* 90, 241, 247 ff. „Ausschwitz-Lüge“: „Das Bundesverfassungsgericht geht deswegen in ständiger Rechtsprechung davon aus, dass die bewusst oder erwiesenen **unwahre Tatsachenbehauptung nicht vom Schutz der Meinungsfreiheit umfasst** wird ... Bei der untersagten Äußerung, dass es im Dritten Reich **keine Judenverfolgung** gegeben habe, handelt es sich um eine **Tatsachenbehauptung**, die ... erwiesen **unwahr** ist.“

Zuletzt aber auch BVerfG, NJW 2024, 1868: Die Behauptung „Deutschland zahlte in den letzten zwei Jahren 370 MILLIONEN EURO (!!!) **Entwicklungshilfe an die TALIBAN**“ muss im Sinne „eines wirksamen Grundrechtsschutzes insgesamt als Meinungsäußerung angesehen werden“.

a) Meinungsäußerungsfreiheit,  
Art. 5 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 GG  
*I. Schutzbereich IV*

BVerfGE 95, 173, 182 „Warnhinweise auf Tabakerzeugnissen“: „Das Grundrecht der Meinungsfreiheit (Art. 5 Abs. 1 GG) kann für eine **Wirtschaftswerbung** allenfalls in Anspruch genommen werden, wenn die Werbung einen wertenden, meinungsbildenden Inhalt hat oder Angaben enthält, die der Meinungsbildung dienen. Daran fehlt es hier. Soweit die Hersteller von Tabakerzeugnissen auf ihren Packungen auch staatliche Warnungen verbreiten müssen, ... ist nicht die Meinungsbildung und Meinungsäußerung der Unternehmen, sondern **ausschließlich deren Berufsausübung** berührt. Etwas anderes würde gelten, wenn die Warnhinweise nicht deutlich erkennbar Äußerung einer fremden Meinung wären, sondern dem Produzenten der Tabakerzeugnisse **zugerechnet** werden könnten. Würde einem Grundrechtsberechtigten die **Verbreitung einer fremden Meinung als eigene** zugemutet, so wäre die Freiheit der Meinungsäußerung (Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG) berührt.“

- **Werbung** kann als **Meinungsäußerung** in den Schutzbereich des Grundrechts fallen.
- Geschützt ist auch die **negative Meinungsäußerungsfreiheit** („Recht zu schweigen“).

a) Meinungsäußerungsfreiheit,  
Art. 5 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 GG  
*II. Schranken I*

Art. 5 Abs. 2 GG normiert einen **einheitlichen qualifizierten Gesetzesvorbehalt** für alle in Abs. 1 normierten Kommunikationsfreiheiten.

Bei weitem die wichtigste Schranke ist das **allgemeine Gesetz**.

Insofern bestand bereits unter der Weimarer Reichsverfassung ein **Meinungsstreit**:

- **Sonderrechtslehre**: ein Gesetz ist „allgemeines Gesetz“, wenn es sich nicht gegen eine bestimmte Meinung als solche richtet.
- **Abwägungslehre**: ein Gesetz ist „allgemeines Gesetz“, wenn das von ihm geschützte Rechtsgut im Rahmen einer Abwägung die Meinungsfreiheit überwiegt.

a) Meinungsäußerungsfreiheit,  
Art. 5 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 GG  
*II. Schranken II*

Das BVerfG **kombiniert** beide Theorien in etwas irritierender Weise:

*BVerfGE 7, 198, 209 „Lüth“*: „... dass darunter alle Gesetze zu verstehen sind, die **nicht eine Meinung als solche verbieten**, die sich nicht gegen die Äußerung der Meinung als solche richten, die **vielmehr dem Schutze eines schlechthin, ohne Rücksicht auf eine bestimmte Meinung, zu schützenden Rechtsguts dienen**.

Im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung ist zudem die **Wechselwirkungslehre** („Schaukeltheorie“) zu beachten:

*BVerfGE 7, 198, 209 „Lüth“*: „Die allgemeinen Gesetze müssen im Lichte der besonderen Bedeutung des Grundrechts der freien Meinungsäußerung für den freiheitlichen demokratischen Staat ausgelegt werden.“

a) Meinungsäußerungsfreiheit,  
Art. 5 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 GG  
*II. Schranken III*

*BVerfGE* 61, 1, 10 f. „NPD Europas“: Die allgemeinen Gesetze der §§ 823, 1004 BGB „müssen im Lichte der **Bedeutung des Grundrechts der Meinungsfreiheit** gesehen werden; sie sind ihrerseits aus der Erkenntnis der wertsetzenden Bedeutung dieses Grundrechts **im freiheitlichen demokratischen Staat** auszulegen und so in ihrer das Grundrecht beschränkenden Wirkung selbst wieder einzuschränken. Maßgeblich für diese Einschränkung ist vor allem der **Zweck der Meinungsäußerung**. Wird von dem Grundrecht nicht zum Zwecke privater Auseinandersetzung Gebrauch gemacht, sondern will der Äußernde in erster Linie zur **Bildung der öffentlichen Meinung** beitragen, dann sind Auswirkungen seiner Äußerung auf den Rechtskreis Dritter zwar unvermeidliche Folge, nicht aber eigentliches Ziel der Äußerung. ... hier spricht die Vermutung für die Zulässigkeit der freien Rede.“

Vgl. auch *BVerfGE* 93, 266 ff. „Soldaten sind Mörder“

a) Meinungsäußerungsfreiheit,  
Art. 5 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 GG  
*II. Schranken IV*

Stark voluntativ der Ansatz in *BVerfGE* 124, 300, Leitsatz 1 –  
**Wunsiedel/Rudolf Heß Gedenkfeier:**

„§ 130 Abs. 4 StGB ist auch als nichtallgemeines Gesetz mit Art. 5 Abs. 1 und 2 GG vereinbar. Angesichts des sich allgemeinen Kategorien entziehenden Unrechts und des Schreckens, die die nationalsozialistische Herrschaft über Europa und weite Teile der Welt gebracht hat, und der als Gegenentwurf hierzu verstandenen Entstehung der Bundesrepublik Deutschland ist Art. 5 Abs. 1 und 2 GG für Bestimmungen, die der propagandistischen Gutheißung der nationalsozialistischen Gewalt- und Willkürherrschaft Grenzen setzen, eine **Ausnahme vom Verbot des Sonderrechts für meinungsbezogene Gesetze** immanent.“

a) Meinungsäußerungsfreiheit,  
Art. 5 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 GG  
*II. Schranken V*

Art. 5 Abs. 1 Satz 3 GG normiert ein **Zensurverbot** als Schranken-Schranke.

*BVerfGE* 33, 52: „Zensur im Sinne des Art. 5 Abs. 1 Satz 3 GG ist **nur die Vorzensur**. Das Zensurverbot stellt eine **absolute Eingriffsschranke** dar, die keine Ausnahme, auch nicht durch allgemeine Gesetze nach Art. 5 Abs. 2 GG zulässt.“

→ Schlechthin verboten sind einschränkende Maßnahmen **vor der Verbreitung** eines Geisteswerkes, insbesondere das Gebot einer behördlichen Vorprüfung und Genehmigung seines Inhalts.

b) Informationsfreiheit,  
Art. 5 Abs. 1 Satz 1 Alt. 2 GG I

*BVerfGE 27, 71* „Leipziger Volkszeitung“: „**Allgemein zugänglich** ist eine **Informationsquelle**, wenn sie **technisch geeignet und bestimmt ist, der Allgemeinheit Informationen zu verschaffen**. Sie verliert diesen Charakter nicht durch rechtliche, gegen die Verbreitung gerichtete Maßnahmen.“

*BVerfGE 90, 27* „Parabolantenne“: „Rundfunkprogramme, deren **Empfang** in Deutschland **möglich** ist, sind allgemein zugängliche Informationsquellen im Sinn von Art. 5 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 GG. Darunter fallen auch **ausländische Rundfunkprogramme**. Soweit der Empfang von technischen Anlagen abhängt, die eine allgemein zugängliche Informationsquelle erst individuell erschließen, erstreckt sich der Grundrechtsschutz auch auf die Beschaffung und Nutzung solcher Anlagen.“

## b) Informationsfreiheit, Art. 5 Abs. 1 Satz 1 Alt. 2 GG II

*BVerfGE* 103, 44 „Fernsehaufnahmen im Gerichtssaal“: „Ein Recht auf **Eröffnung einer Informationsquelle** folgt weder aus der Informationsfreiheit des Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG noch aus der Rundfunkfreiheit des Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG. Über die **Zugänglichkeit** einer Informationsquelle und die Modalitäten des Zugangs entscheidet, wer über ein entsprechendes **Bestimmungsrecht** verfügt. Erst nach Eröffnung der **allgemeinen Zugänglichkeit** kann der Schutzbereich der Informationsfreiheit durch einen Grundrechtseingriff betroffen sein ... **Gerichtsverhandlungen** sind Informationsquellen. Über ihre öffentliche Zugänglichkeit **entscheidet der Gesetzgeber** im Rahmen seiner Befugnis zur Ausgestaltung des Gerichtsverfahrens.“

→ Auch die Informationsfreiheit ist ein Abwehrrecht.

b) Informationsfreiheit,  
Art. 5 Abs. 1 Satz 1 Alt. 2 GG III

**Nicht allgemein zugänglich** ist eine Informationsquelle, wenn es sich um individuell adressierte Informationen handelt.

Für Behördenakten gilt allerdings nunmehr das **Informationsfreiheitsgesetz**.

Vgl. zudem BVerfG, NJW 2017, 798: Es ist mit dem Grundrecht auf Pressefreiheit **nicht vereinbar**, wenn in einer Gerichtsverhandlung ohne rechtfertigenden Grund verfügt wird, dass Bildaufnahmen abubrechen sind.

## b) Informationsfreiheit, Art. 5 Abs. 1 Satz 1 Alt. 2 GG IV

Weitreichend dann BVerwG, NVwZ 2024, 1773 Rn. 20: Das Grundrecht der Pressefreiheit aus Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG verleiht in seiner objektiv-institutionellen Dimension und in Ermangelung einer einfachgesetzlichen bundesrechtlichen Regelung den Presseangehörigen einen **verfassungs-unmittelbaren Auskunftsanspruch gegenüber Bundesbehörden**. Der Schutz der auswärtigen Interessen der BRD kann der Erteilung einer Auskunft jedoch als überwiegendes öffentliches Interesse entgegenstehen.

→ Die Versagung von Information wird tendenziell rechtfertigungsbedürftig.

Vgl. aber auch OVG Berlin-Brandenburg, NJW 2024, 2054: Die Ausübung des **Gnadenrechts** durch den **Bundespräsidenten** gem. Art. 60 GG stellt kein Verwaltungshandeln im funktionalen Sinn dar. Sie wird vom presserechtlichen **Auskunftsanspruch** aus Art. 5 Abs 1 Satz 2 GG **nicht** umfasst.

## c) Pressefreiheit, Art. 5 Abs. 1 Satz 2 Alt. 1 GG

### *I. Bedeutung des Grundrechts*

*BVerfGE* 20, 162, 174 „Spiegel“: „Eine freie, nicht von der öffentlichen Gewalt gelenkte, keiner Zensur unterworfenene Presse ist ein **Wesenselement des freiheitlichen Staates**; insbesondere ist eine freie, regelmäßig erscheinende politische Presse für die moderne Demokratie unentbehrlich. Soll der Bürger politische Entscheidungen treffen, muss er umfassend informiert sein, aber auch die Meinungen kennen und gegeneinander abwägen können, die andere sich gebildet haben.“

- plurale **Meinungsvielfalt** als Bedingung eines offenen Meinungs- und Willensbildungsprozesses
- politisches Grundrecht mit engem Bezug zum **Demokratieprinzip**

## c) Pressefreiheit, Art. 5 Abs. 1 Satz 2 Alt. 1 GG

### *II. Schutzbereich I*

Art. 5 Abs. 1 Satz 2 Alt. 1 GG berechtigt **alle** im Pressewesen **tätigen Personen** und Unternehmen (*BVerfGE* 77, 346, 354)

→ Verleger; Herausgeber; Journalisten; Redakteure; Autoren;

**Presse:** alle zur Verbreitung geeigneten und bestimmten **Druckerzeugnisse**.

Der **Adressatenkreis** mag begrenzt sein, vgl. *BVerfGE* 95, 28: „**Werkszeitungen** genießen den Schutz der Pressefreiheit.“

Videotext und **Teledienste** u.ä. gehören demgegenüber – da sie elektromagnetisch übertragen werden – zur Rundfunkfreiheit.

Vgl. *BVerfGE* 34, 269, 283 „Soraya“: „Der Begriff „Presse“ ist **weit und formal** auszulegen; er kann nicht von einer - an welchen Maßstäben auch immer ausgerichteten - **Bewertung** des einzelnen Druckerzeugnisses abhängig gemacht werden. Die Pressefreiheit ist nicht auf die „seriöse“ Presse beschränkt.“

## c) Pressefreiheit, Art. 5 Abs. 1 Satz 2 Alt. 1 GG

### *II. Schutzbereich II*

*BVerfGE* 20, 162, 174: „Die in Art. 5 GG gesicherte Eigenständigkeit der Presse reicht von der **Beschaffung der Information** bis zur **Verbreitung der Nachrichten** und Meinungen.“

*BVerfGE* 64, 108, 114: „Nicht unberücksichtigt bleiben darf auch die **Bedeutung des Anzeigenteils** für die Erfüllung der Kommunikationsaufgabe der Presse sowie für die Erhaltung ihrer wirtschaftlichen Grundlagen als wesentlicher Voraussetzung ihrer Unabhängigkeit.“

Umstritten ist jedoch der Schutz reiner **Anzeigeblätter** ohne redaktionelle Teile, dieser ist wohl abzulehnen.

Zum Schutz des Verhältnisses zu Informanten und Informationsquellen vgl. *BVerfGE* 107, 299, 310 (dort zur Rundfunkfreiheit).

## c) Pressefreiheit, Art. 5 Abs. 1 Satz 2 Alt. 1 GG

### *II. Schutzbereich III*

#### **Abgrenzung zum Schutzbereich anderer Grundrechte:**

*BVerfGE* 77, 346, 354 „Presse-Grossisten“: „Im einzelnen kommt es für die Definition des Schutzbereichs darauf an, was **notwendige Bedingung des Funktionierens einer freien Presse** ist ...

Der Grundrechtsschutz des Art. 5 Abs. 1 GG besteht im Interesse der freien Meinungsbildung und kann deswegen nur durch einen **ausreichenden Inhaltsbezug** ausgelöst werden. Dieser ist bei **presseinternen Hilfstätigkeiten** durch den **organisatorischen Zusammenhalt** des Presseunternehmens regelmäßig gegeben. Für presseexterne Hilfstätigkeiten bleibt es dagegen in der Regel beim Schutz anderer Grundrechte, namentlich des **Art. 12 Abs. 1 GG**. Etwas anderes kann jedoch ausnahmsweise im Interesse eines freiheitlichen Pressewesens dann gelten, wenn eine selbständig ausgeübte, nicht die Herstellung von Presseerzeugnissen betreffende Hilfstätigkeit typischerweise **pressebezogen** ist, in enger **organisatorischer Bindung** an die Presse erfolgt, für das Funktionieren einer freien Presse notwendig ist und wenn sich die staatliche Regulierung dieser Tätigkeit zugleich einschränkend auf die Meinungsverbreitung auswirkt.“

## c) Pressefreiheit, Art. 5 Abs. 1 Satz 2 Alt. 1 GG

### *II. Schutzbereich VI*

*BVerfGE* 95, 28, 34 - Werkszeitung: „Der Beschluss ist am Grundrecht der **Pressefreiheit** und nicht an dem der **Meinungsfreiheit** zu messen. Die Parteien des Ausgangsverfahrens streiten nicht um die Zulässigkeit einer bestimmten Äußerung, die sich auch dann, wenn die Äußerung in einem Presseerzeugnis gefallen ist, nach Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG richtet ...

Strittig sind also **die Rolle**, die sie mit ihrer publizistischen Tätigkeit im innerbetrieblichen Kommunikationsprozeß spielt, und die Gestalt, die sie ihrer Zeitung geben will. Dabei geht es um Fragen, die sich nicht anhand des Grundrechts der Meinungsäußerungsfreiheit aus Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG, sondern allein anhand der Pressefreiheitsgarantie aus Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG beantworten lassen“

## c) Pressefreiheit, Art. 5 Abs. 1 Satz 2 Alt. 1 GG

### *III. Eingriffe*

BVerfGE 52, 283, 296: „Dem Staat sind insoweit nicht nur **unmittelbare Eingriffe**, vor allem in Gestalt eigener **Einflussnahme** auf die Tendenz von Zeitungen verwehrt; er darf auch nicht durch rechtliche Regelungen die Presse fremden – nichtstaatlichen – **Einflüssen unterwerfen** oder öffnen, die mit dem durch Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG begründeten Postulat unvereinbar wären, der Freiheit der Presse Rechnung zu tragen.“

BVerfGE 80, 124 „Postzeitungsdienst“: „Staatliche **Förderungsmaßnahmen** für die Presse sind nur dann mit Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG vereinbar, wenn eine **Einflussnahme auf Inhalt** und Gestaltung einzelner Presseerzeugnisse sowie Verzerrungen des publizistischen Wettbewerbs insgesamt vermieden werden. Es ist dem Staat jedoch nicht von vornherein verwehrt, bei der Subventionierung der Presse nach meinungsneutralen Kriterien zu differenzieren.“

c) Pressefreiheit, Art. 5 Abs. 1 Satz 2 Alt. 1 GG

#### *IV. Schranken*

Vgl. *BVerfGE* 34, 269, 283 „Soraya“: „Bei der **Abwägung** zwischen der Pressefreiheit und anderen verfassungsrechtlich geschützten Rechtsgütern kann berücksichtigt werden, ob die Presse im konkreten Fall eine **Angelegenheit von öffentlichem Interesse** ernsthaft und sachbezogen erörtert, damit den Informationsanspruch des Publikums erfüllt und zur **Bildung der öffentlichen Meinung** beiträgt oder ob sie lediglich das Bedürfnis einer mehr oder minder breiten Leserschicht nach **oberflächlicher Unterhaltung** befriedigt.“

**Sonderproblem:** sog. innere Pressefreiheit, vgl. *BVerfGE* 52, 283, 296

d) Rundfunkfreiheit, Art. 5 Abs. 1 Satz 2 Alt. 2 GG  
*I. Bedeutung und Konstruktion des Grundrechts I*

Die Verbreitung von Informationen und Meinungen durch Rundfunk und Fernsehen ist von überragender **Bedeutung für den demokratischen Prozess**. Damit ist auch die Rundfunkfreiheit in besonderem Maße ein „politisches“ Grundrecht.

Ursprünglich Problem der **Frequenzknappheit**:

- Betonung einer freien und ausgewogenen **Berichterstattung durch die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten** (ARD; ZDF), die in Staatsferne ein ausgewogenes Programm erstellen sollen.

## d) Rundfunkfreiheit, Art. 5 Abs. 1 Satz 2 Alt. 2 GG

### *I. Bedeutung und Konstruktion des Grundrechts II*

*BVerfGE* 12, 205, 206 „Deutschland-Fernsehen-GmbH“: „Art. 5 GG fordert Gesetze, durch die die Veranstalter von Rundfunkdarbietungen so organisiert werden, dass **alle** in Betracht kommenden **Kräfte** in ihren Organen **Einfluss** haben und im Gesamtprogramm **zu Wort kommen** können, und die für den Inhalt des Gesamtprogramms Leitgrundsätze verbindlich machen, die ein **Mindestmaß von inhaltlicher Ausgewogenheit, Sachlichkeit und gegenseitiger Achtung** gewährleisten.“

- Bestehen eines „Binnenpluralismus“ des Rundfunks ist durch den Gesetzgeber sicherzustellen
- pluralistisch zusammengesetzte Rundfunk- und Fernsehräte
- Gebührenfinanzierung

## d) Rundfunkfreiheit, Art. 5 Abs. 1 Satz 2 Alt. 2 GG

### *I. Bedeutung und Konstruktion des Grundrechts III*

Seit dem **Ende der Frequenzknappheit** besteht eine **duale Rundfunkordnung**, ein Nebeneinander öffentlich-rechtlicher und privater Anbieter. Vor diesem Hintergrund wurde das Konzept des Binnenpluralismus modifiziert. Dennoch beharrt das BVerfG auf der problematischen Deutung des (Abwehr-)Grundrechts als **Garantie gebührenfinanzierter Rundfunkanstalten** (vgl. *BVerfGE* 119, 181).

*BVerfGE* 87, 181, 198 f.: „Die Funktion des öffentlich-rechtlichen Rundfunks ... wird vom **Sinn der Rundfunkfreiheit** bestimmt, **freie individuelle und öffentliche Meinungsbildung** zu ermöglichen. Wegen der herausragenden kommunikativen Bedeutung des Rundfunks kann diese nur in dem Maß gelingen, wie der Rundfunk seinerseits frei, umfassend und wahrheitsgemäß informiert. Er muss deswegen ein Programm anbieten, in dem nicht allein gegenständliche Breite aller Programmsparten, sondern auch **gleichgewichtige Vielfalt der** in der Gesellschaft anzutreffenden **Meinungen** gewährleistet ist.

## d) Rundfunkfreiheit, Art. 5 Abs. 1 Satz 2 Alt. 2 GG

### *I. Bedeutung und Konstruktion des Grundrechts VI*

*Noch BVerfGE 87, 181, 198 f:*

Im **dualen System** eines Nebeneinanders von öffentlichrechtlichem und privatem Rundfunk, das sich mittlerweile in Deutschland durchgesetzt hat, gewährleistet der private Rundfunk schon aufgrund seiner Finanzierungsweise nicht, dass diese Anforderungen in vollem Maß erfüllt werden. Das ist verfassungsrechtlich nur hinnehmbar, wenn einerseits die **Ungleichgewichtigkeiten im privaten Rundfunk** keinen erheblichen Umfang annehmen, andererseits jedenfalls der öffentlichrechtliche Rundfunk den verfassungsrechtlichen Vorgaben uneingeschränkt genügt und die **Grundversorgung der Bevölkerung mit Rundfunk** aufrecht erhält.

... Der Aufgabe, die der öffentlichrechtliche Rundfunk im dualen System zu erfüllen hat, würde eine Finanzierungsweise, die ihn vornehmlich auf Werbeeinnahmen verweise, nicht gerecht... Die dem öffentlichrechtlichen Rundfunk gemäße Art der Finanzierung ist vielmehr die **Gebührenfinanzierung.**“

## d) Rundfunkfreiheit, Art. 5 Abs. 1 Satz 2 Alt. 2 GG

### *I. Bedeutung und Konstruktion des Grundrechts V*

→ Aufgabe des öffentlich-rechtlichen Rundfunks ist somit die Gewährleistung einer „binnenpluralistischen“ „**Grundversorgung**“. Deren Reichweite ist ebenso umstritten wie die Frage nach dem korrespondierenden Finanzierungsbedarf.

→ vgl. dazu zuletzt einen Passus in dem Bundestags-**Wahlprogramm der FDP 2025**: „*Deshalb wollen wir einen moderneren und schlankeren ÖRR, der sich auf seine Kernaufgaben konzentriert: Nachrichten, Bildung und Informationen. Durch eine Reduktion der Kanäle sowie den Abbau von Doppelstrukturen wollen wir den Rundfunkbeitrag deutlich senken.*“.

→ Daneben treten die privaten Veranstalter unter der Aufsicht der Länder (Landesmedienanstalten), die Meinungsmonopole verhindern sollen.

d) Rundfunkfreiheit, Art. 5 Abs. 1 Satz 2 Alt. 2 GG

*II. Schutzbereich I*

Grundrechtsträger sind die **privaten** und die **öffentlichrechtlichen Veranstalter**.

→ Grundrechtsfähigkeit juristischer Personen, Art. 19 Abs. 3 GG

**Rundfunk:** Die an eine unbestimmte Vielzahl von Personen gerichtete (Abgrenzung zum Telefonat) Übermittlung von Gedankeninhalten durch elektromagnetische Wellen (Abgrenzung zur Presse).

Die dynamische technische Entwicklung führt dabei zu großen **Abgrenzungsproblemen zwischen Telekommunikation und Rundfunk**.

d) Rundfunkfreiheit, Art. 5 Abs. 1 Satz 2 Alt. 2 GG

## *II. Schutzbereich II*

Diese Abgrenzungsprobleme haben nicht nur eine grundrechtliche, sondern auch eine **kompetenzrechtliche Dimension**: „Rundfunk“ fällt nämlich nicht unter den Kompetenztitel für „Postwesen und Telekommunikation“ in Art. 73 Nr. 7 GG, sondern in die **Landeskompetenz**

→ Landesrundfunkanstalten

→ Rundfunkstaatsverträge der Länder

e) Filmfreiheit,  
Art. 5 Abs. 1 Satz 2 Alt. 3 GG

Die Filmfreiheit erfasst als Medienfreiheit die „Freiheit der Berichterstattung durch den Film“. Ein **Spielfilm** hingegen unterfällt gewöhnlich der **Freiheit der Kunst** (*BVerwGE* 1, 303, 305).